Verkehrsvertrag

**über die Betriebsdurchführung**

**im Linienbündel Bad Dürkheim**

zwischen der

**Stadtwerke Bad Dürkheim GmbH**

Salinenstraße 36, 67098 Bad Dürkheim

vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Kistenmacher

- nachfolgend SWD genannt -

und

**N.N.**

- nachfolgend „Betreiber“ genannt -

wird folgender Verkehrsvertrag geschlossen.

**§ 1** **Gegenstand des Vertrages**

Gegenstand der Vereinbarung ist die Betriebsdurchführung im Buslinienbündel Bad Dürkheim. Die SWD ist Inhaberin der Genehmigung nach § 13 PBefG für das Linienbündel. Der Betreiber übernimmt die Betriebsdurchführung des genehmigten Verkehrs im Auftrag der SWD.

**§ 2** **Rechtsstellung und Liniengenehmigung**

1. SWD und Betreiber bleiben Träger von Rechten und Pflichten, die sich aus den für sie geltenden Rechtsvorschriften ergeben. Der Beförderungsvertrag kommt zwischen SWD und dem Fahrgast zustande.
2. Der Widerruf der Genehmigung aus Gründen, die der Betreiber zu vertreten hat, führt zur Vertragsauflösung ohne Ansprüche des Betreibers und zu Schadensersatzansprüchen der SWD.

**§ 3** **Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen**

Es sind die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar inklusive aller Übergangstarifregelungen mit Nachbarverbünden anzuwenden.

**§ 4** **Unterauftragnehmer**

1. Der Betreiber darf die Ausführung der Verkehrsleistung nur auf Unterauftragnehmer übertragen, wenn sichergestellt ist, dass diese alle Anforderungen aus den Ausschreibungsunterlagen erfüllen.
2. Der Einsatz von Unterauftragnehmern bedarf der vorherigen Zustimmung der SWD.

**§ 5** **Leistungsumfang Betrieb**

1. Der Betreiber ist verpflichtet, die Buslinien mit Fahrzeugen in der im Rahmen der Ausschreibung abverlangten und angebotenen Qualität gemäß den Anforderungen der Verdingungsunterlagen zu betreiben.
2. Der Betreiber haftet für den verkehrssicheren und ordnungsgemäßen Fahrzeugeinsatz.
3. Der Betreiber wird nur Personal mit der in den Verdingungsunterlagen beschriebenen Qualifikation einsetzen.

**§ 6** **Qualitätssicherung**

1. Die in den Verdingungsunterlagen formulierten Aufgaben und Vorgaben sind fester Bestandteil der Vereinbarung.
2. Der Betreiber ist verpflichtet, die SWD über jede Beschwerde, die im Zusammenhang mit einer Beförderungsleistung nach diesem Vertrag steht, in Kenntnis zu setzen.
3. Die SWD ist berechtigt, die Durchführung des Verkehrs in der geforderten Qualität jederzeit durch die VRN GmbH oder selbst zu überwachen. Der Betreiber bzw. seine Bediensteten sind verpflichtet, mündlichen sowie schriftlichen Weisungen der SWD Folge zu leisten.
4. Der Betreiber hat die von der VRN GmbH zur Abwicklung von Pönalen zur Verfügung gestellte internetbasierte Qualitätsdatenbank incl. Fristenmanagement für die Bearbeitung von Pönalen sowie für die Meldung von Fahrtausfällen (sog. Eigenmeldungen des Betreibers) etc. verpflichtend zu nutzen. Durch die Nutzung der Qualitätsdatenbank kann der Betreiber sicherstellen, dass ihm die Regelung in § 9 Abs. 4 zu Gute kommt.

**§ 7** **Fahrgelderhebung und Fahrausweisprüfung**

1. Die tarifgemäße Fahrgelderhebung erfolgt im Namen und für Rechnung der SWD. Es gelten die Beförderungsbedingungen sowie die Tarifbestimmungen und sonstigen Regelungen des VRN in der jeweils geltenden Fassung.
2. Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass sein Personal keine Zuwendungen Dritter im Zusammenhang mit den betriebenen Verkehren entgegennimmt.
3. Die SWD und die VRN GmbH können regelmäßig und unangekündigt mit eigenem oder von ihnen beauftragtem Personal Fahrausweisprüfungen durchführen.

**§ 8 Entgelt**

1. Das Entgelt für die Betriebsdurchführung wird pro Fahrplankilometer gemäß Anlage 1 gewährt.
2. Der Betreiber erhält eine monatliche Abschlagszahlung in Höhe von einem Zwölftel der sich aus den in den Vergabeunterlagen dargestellten Jahresfahrplankilometern und dem angebotenen Kilometersatz ergebenden Jahresvergütung. Der Abschlag wird spätestens zum 5. Kalendertag jeden Monats ausgezahlt.
3. Bis spätestens 31.3. jeden Jahres (bzw. 31.8. im letzten Vertragsjahr) legt der Betreiber eine Jahresschlussrechnung vor. Diese beinhaltete die Spitzabrechnung der Jahresvergütung anhand der tatsächlich erbrachten Fahrplankilometer und der Entgeltkürzung wegen Qualitätsmängel. Der sich aus der Jahresschlussrechnung ergebende Saldo wird bis spätestens 14 Tage nach Vorlage der korrekten Jahresschlussrechnung ausgeglichen.

**§ 9** **Leistungsstörungen, Vertragsstrafen**

1. Für die Fälle, in denen die in dieser Vereinbarung sowie die in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Qualitätsmindestanforderungen vom Betreiber nicht eingehaltenen werden, sind die in den Verdingungsunterlagen dargestellten Entgeltkürzungen vereinbart.
2. Der SWD, der VRN GmbH und den von ihnen autorisierten Personen ist auf Verlangen der sofortige Zutritt zu den Fahrzeugen, die für den ausgeschriebenen Verkehr verwandt werden, zu gewähren. Sie kontrollieren dabei schwerpunktmäßig die Einhaltung der Vereinbarungen über die Schadensfreiheit und den Pflegezustand der Fahrzeuge.
3. Werden Verstöße gegen die Qualitätsvorgaben mehrfach festgestellt, so können die Entgeltkürzungen auch mehrfach angesetzt werden. Werden die gleichen Verstöße mindestens drei Mal festgestellt, so ist dies ein Grund zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages.
4. Werden Verstöße gegen die Qualitätsvorgaben vom Betreiber innerhalb von 48 Stunden nach Auftreten in der Qualitätsdatenbank der VRN GmbH vom Betreiber erfasst, wird die entsprechende Pönale sowie die damit verbundenen entsprechenden Entgeltkürzungen nur mit 25 % der veranschlagten Pönalebeträge angesetzt. An Wochenenden und Feiertagen genügt eine Meldung innerhalb der anschließenden zwei Werktage.
5. Unabhängig von den in den Verdingungsunterlagen enthaltenden Entgeltkürzungen hat die SWD das Recht, bei andauernden Verstößen gegen die Vorgaben der Verdingungsunterlagen bzw. den Inhalt des Angebotes des Betreibers die Zahlungen nach § 8 in angemessener Höhe zu reduzieren oder einzustellen, bis der Betreiber die nach der Ausschreibung geschuldete Qualität wieder sicherstellt.
6. Verzögert sich die Betriebsaufnahme, wird neben den Entgeltkürzungen eine zusätzliche Vertragsstrafe in Höhe von 25.000.- € fällig. Ist dem Auftragnehmer die Betriebsaufnahme auch zum 01.10.2020 nicht möglich, verdoppelt sich diese Vertragsstrafe. Kommt es in der ersten Betriebswoche in Folge von Fehlplanungen des Konzessionsnehmers zu massiven Fahrtausfällen, wird dies als nicht erfolgte Betriebsaufnahme gewertet.
7. Sind einzelne Fahrten im Sinne der Verdingungsunterlagen als „nicht erbracht“ bzw. ausgefallen zu werten, so reduziert sich das Entgelt nach § 8 entsprechend.

**§ 10** **Haftung und Freistellungspflichten des Betreibers**

1. Der Betreiber ist der SWD zum Ersatz etwaiger ihr entstehender Schäden verpflichtet, die darauf beruhen, dass der Betreiber die von ihm übernommenen Vertragspflichten schuldhaft nicht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt hat. Das Verschulden seiner Mitarbeiter und der Mitarbeiter eines etwaigen Subunternehmens muss sich der Betreiber wie eigenes Verschulden zurechnen lassen.
2. Der Betreiber stellt die SWD aus der Haftung von aus der Eigenschaft als Fahrzeughalter resultierenden Ansprüchen frei.

**§ 11** **Versicherungspflicht des Betreibers**

1. Der Betreiber bzw. dessen Mitglieder sind verpflichtet, für die Dauer des Vertrags eine Kfz-Haftpflichtversicherung mit unbegrenzter Deckung und eine Betriebshaftpflicht mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. Euro abzuschließen und der SWD das Bestehen des Versicherungsschutzes nachzuweisen.
2. Der Betreiber verpflichtet sich, die SWD unverzüglich schriftlich darüber zu informieren, wenn der Versicherungsschutz infolge Zahlungsverzugs oder aus sonstigen Gründen entfällt oder wenn die Versicherung aus sonstigen Gründen aufgehoben wird.
3. Die SWD ist berechtigt, beim Versicherungsgeber des Betreibers sämtliche Informationen über die Versicherungsverträge nach Ziff. 1 einzuholen. Der Betreiber setzt den Versicherungsgeber mit Abschluss der in Ziff. 1 vorgegebenen Versicherungsverträge von diesem Informationsrecht der SWD in Kenntnis. Er entbindet den Versicherungsgeber von gegebenenfalls bestehenden Verschwiegenheitspflichten.

**§ 12** **Abtretung von Ansprüchen des Betreibers**

Die Ansprüche des Betreibers gegen die SWD aus dieser Vereinbarung dürfen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der SWD abgetreten werden. Dies gilt auch für Abtretungen an Unternehmen, die demselben Konzern wie der Betreiber angehören. § 354a HGB bleibt unberührt.

**§ 13** **Aufrechnungsverbot**

Gegen die Forderungen der SWD ist eine Aufrechnung mit Forderungen des Betreibers nur zulässig, sofern die Forderung des Betreibers rechtskräftig festgestellt und diese unbestritten ist.

**§ 14 Vertragslaufzeit/Kündigung**

1. Die Vertragslaufzeit beginnt am 01.7.2020, beträgt ca. 120 Monate und endet am 30.6.2030 unter dem Vorbehalt, dass der Auftraggeber nicht von seiner vorzeitigen Sonderkündigungsregelung gemäß § 15 nach 5 Jahren zum 01.07.2025 Gebrauch macht.
2. Beide Parteien können den Vertrag, soweit in ihm nichts Anderes geregelt ist, nur aus wichtigem Grunde kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Ein wichtiger Grund zur Kündigung des Vertrags durch die SWD liegt insbesondere dann vor, wenn:

* Das Insolvenz- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des Betreibers eröffnet oder die Eröffnung des Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.
* Infolge eines Insolvenzantrages über das Vermögen des Auftragnehmers die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsversorgung gefährdet ist.
* Der Betreiber seinen Vertragsverpflichtungen trotz zweimaliger Mahnung durch die SWD nicht nachkommt, wobei zwischen den Abmahnungen ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen muss.
* Der Betreiber bzw. seine Mitarbeiter Adressaten von bestands- bzw. rechtskräftigen Ordnungsverfügungen, Bußgeldbescheiden, Strafbefehlen und/oder Urteilen im Zusammenhang mit personenbeförderungsrechtlichen Bestimmungen sind.
* Verstöße im Sinne des § 9 Abs. 3 S. 2 vorliegen.

**§ 15 Sonderkündigungsregelung**

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, die Laufzeit des Verkehrsvertrages durch die Inanspruchnahme einer Sonderkündigungsregelung auf 5 Jahre zu verkürzen. Die Entscheidung, ob der Auftraggeber von dieser Sonderkündigungsregelung Gebrauch machen möchte, ist dem Betreiber bis spätestens zum 30.06.2024 schriftlich mitzuteilen.

Macht der Auftraggeber von der Sonderkündigungsregelung zum 01.07.2025 Gebrauch, werden dem Betreiber die in Anlage C kalkulierten Gesamtkosten des zugeschlagenen Angebots für die vorzeitige Vertragsbeendigung vom Auftraggeber ausgeglichen.

**§ 16** **Schriftform**

Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Soweit in diesem Vertrag Schriftform vorgeschrieben ist, ist dieses Schriftformerfordernis nur schriftlich abdingbar.

**§ 17** **Teilnichtigkeit (Salvatorische Klausel)**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise nichtig sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrags davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich jedoch, die nichtige Bestimmung durch eine einschlägige gesetzliche Regelung oder bei deren Fehlen durch eine Regelung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis gleichkommt.